



Gemeinde Oberammergau

Gemeinde Oberammergau · Postfach 20 · D-82482 Oberammergau

Hausanschrift:
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Öffnungszeiten:
Mo – Fr von 08 – 12 Uhr
Do von 14 – 18 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Huppmann
Amt: Bauamt
Aktenzeichen: 6102 - 206958
Telefon: 08822/32244
Fax: 08822/32250
Email: Thomas.huppmann@gemeinde-oberammergau.de
<http://www.gemeinde-oberammergau.de>

Sparkasse Oberland
IBAN: DE89 7035 1030 0018 2003 03
BIC: BYLADEM1WHM
USt.-ID: DE 1283 77 903

Datum: 31.03.2026

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
<https://www.gemeinde-oberammergau.de/amtliche-bekanntmachungen/>

am: 01.04.2026

gelöscht:

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Oberammergau für das Gebiet „PV-Anlage Wank“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die o. g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Oberammergau für das Gebiet „PV-Anlage Wank“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Oberammergau für das Gebiet „PV-Anlage Wank“ tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung (Bauamt, Nebengebäude Kleines Theater, 1. Stock) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo – Fr. 8 – 12 Uhr und Do 14 – 18 Uhr) auf.

Es wird darüber hinaus auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.

Eugen Huber
2. Bürgermeister